



- An die kantonalen Vermessungsaufsichten zur Weiterleitung an die zuständigen kantonalen Stellen
- An die interessierten Bundesstellen¹

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiterin: Isabelle Rey
Wabern, 31. März 2014

Kreisschreiben AV 2014 / 03

Weisung «Gemeinde- und Ortschaftsnamen – Vorprüfung, Genehmigung sowie Veröffentlichung»

vom 1. April 2014 (Stand am 17. Februar 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren

Einzelheiten über die Vorprüfung, Genehmigung sowie Veröffentlichung von Gemeinde- und Ortschaftsnamen wurden bisher in verschiedenen Dokumenten festgelegt:

- Kreisschreiben Nr. 2008 / 09 «Geografische Namen – Verfahrensweise für die Gemeinde- und Ortschaftsnamen» vom 28. November 2008,
- Kreisschreiben AV Nr. 2010 / 02 «Nachführung der TOPIC PLZOrtschaft» vom 27. Mai 2010,
- Merkblatt für Änderungen von Gemeinde-, Ortschafts- und Stationsnamen vom 21. Mai 2008 (Stand vom 1. Juli 2008) und
- Merkblatt für Nachführungsmeldung: Amtliches Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter vom 1. November 2012.

Mit der neuen Weisung «Gemeinde- und Ortschaftsnamen – Vorprüfung, Genehmigung sowie Veröffentlichung» werden die Anweisungen und Informationen aus den verschiedenen Dokumenten zusammengeführt und die zwingend zu beachtenden Vorgaben den Fachleuten übersichtlich zur Verfügung gestellt. Materiell gibt es keine Änderungen. Die Weisung ist abrufbar unter www.cadastre.ch/geonames.

¹ BFS, SBB, BAV, Post CH AG Poststellen und Verkauf, Post CH AG PostMail, Amt für Grundbuch- und Bodenrecht, BLW, SECO, Preisüberwachung, BAKOM, armasuisse, VBS Generalsekretariat



Die Weisung «Gemeinde- und Ortschaftsnamen – Vorprüfung, Genehmigung sowie Veröffentlichung» tritt per 1. April 2014 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die oben aufgeführten Kreisschreiben aufgehoben und die Merkblätter sind hinfällig.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion
ÖREB-Kataster und Koordination

Fridolin Wicki
Leiter

Marc Nicodet
Leiter

Beilagen:

- Weisung «Gemeinde- und Ortschaftsnamen – Vorprüfung, Genehmigung sowie Veröffentlichung»